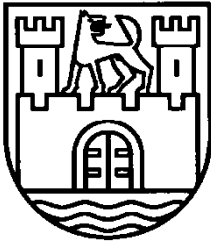



# Amtsblatt

I

<p><b>FÜR DIE STADT WOLFSBURG</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Wolfburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfburg</p> <p>Herstellung: Stadt Wolfburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfburg</p> <p>Druck: Stadt Wolfburg Druckerei</p>	 <p><b>WOLFSBURG</b></p>
<p><b>Jahrgang 21</b></p>	<p><b>Wolfburg, 20. Dezember 2024</b></p>	<p><b>Nummer 51</b></p>

## Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Vorsfelde	Seite 607	Haushaltssatzung der Wolfburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfburg für das Haushaltsjahr 2025	Seite 611 – 612
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Mitte-West	Seite 607	Satzung für das Unternehmen „Wolfburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS)	Seite 613 – 623
Bebauungsplan „Westhagen III. Quartier/ Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im Stadtteil Westhagen der Stadt Wolfburg	Seite 607 - 608	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfburg	Seite 624- 634
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfburg	Seite 609 - 610	Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Wolfburg	Seite 635 - 639
Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand der WEB AöR Mitteilung der Wolfburger Entwässerungsbetriebe (WEB) – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfburg	Seite 610	Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen	Seite 640 - 648
		Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Donnerstag, den 09.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfburg.	Seite 649
		Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 650
		Öffentliche Zustellungen	Seite 651 - 652

## **Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg**

### **Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Vorsfelde**

Herr Janik Leschke verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Vorsfelde mit Wirkung zum 22.01.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Dr. Andre Leschke über. Herr Dr. Leschke hat das Amt als Mitglied des Orsrates Vorsfelde angenommen und wird in der kommenden Ortsratssitzung eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 19.12.2024

Der Stadtwahlleiter

### **Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Mitte-West**

Herr Thorsten Wichmann verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Mitte-West mit Wirkung zum 11.12.2024. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Henri Böchler über. Herr Böchler hat das Amt als Mitglied des Orsrates Mitte-West angenommen und wurde in der Ortsratssitzung am 11.12.2024 eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 19.12.2024

Der Stadtwahlleiter

### **Bebauungsplan „Westhagen III. Quartier/ Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im Stadtteil Westhagen der Stadt Wolfsburg**

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) rückwirkend zum 22.03.2024 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze mit den Teilen 1 und 2 hervor.

Der Bebauungsplan „Westhagen III. Quartier/ Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch und Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

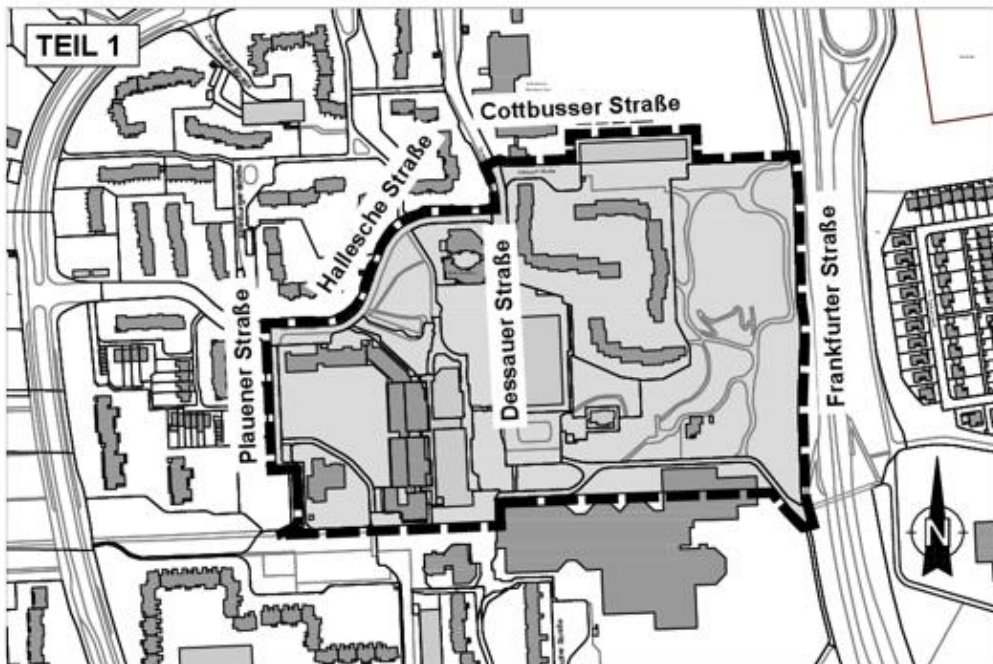
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

## BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM STADTTEIL WESTHAGEN



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES  
" WESTHAGEN III. QUARTIER / DESSAUER STRASSE SÜD  
UND EINKAUFSZENTRUM "**

Quellen:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

© 2022



## 1. Nachtragssatzung zur

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2024 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 18.12.2024 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg vom 08.12.2022, wird wie folgt geändert:

Die anderen Bestimmungen bleiben bestehen.

#### § 17 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung                    | 2,98 €/m <sup>3</sup> |
| b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – jährlich – |                       |
| ○ von privaten, befestigten Flächen                      | 0,61 €/m <sup>2</sup> |
| ○ von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen            | 0,27 €/m <sup>2</sup> |

(2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:                       |                        |
| - Grundbetrag   |                        |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)                  | 203,10 €/pro Abfuhr    |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)<br>zuzüglich | 243,72 €/pro Abfuhr    |
| - Entsorgung des Klärschlammes                                    | 12,06 €/m <sup>3</sup> |

- b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - Grundbetrag  |                       |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)     | 203,10 €/pro Abfuhr   |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 243,72€/ pro Abfuhr   |
| Zuzüglich  |                       |
| - Entsorgung des Abwassers                           | 6,03 €/m <sup>3</sup> |

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüberhinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

- (3) Die Abwasserreinigungsgebühr für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 7 beträgt für die Einleitung in die Kläranlagen der WEB

pro eingeleiteten m<sup>3</sup> 1,17 EUR/m<sup>3</sup>

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 19.12.2024

**Der Vorstand**

Gez. Dr. Meier

Dr. Meier

## **Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand der WEB AöR Mitteilung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg**

Herr Dr. Gerhard Meier, dienstansässig Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg, ist vom Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) bis zum 29.02.2028 zum alleinigen Vorstand des Unternehmens bestellt worden. Gemäß § 5 der Unternehmenssatzung vertritt Dr. Meier das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

Erster Stellvertreter von Herrn Dr. Meier im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung für den WEB-Vorstand ist der Abteilungsleiter Planung und Bau (WEB-1), aktuell Herr Diplom-Ingenieur Danny Rambow.

Zweite Stellvertreterin von Herrn Dr. Meier im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung für den WEB-Vorstand ist die Abteilungsleiterin Grundstücksentwässerung, Verwaltungsservice und Vergaben (WEB-4), aktuell Frau Verwaltungsrätin Svenja Picht-Spannuth.

Gez. Kai-Uwe Hirschheide

Erster Stadtrat und Stadtbaurat  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung am 08.11.2024 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.025.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.365.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	53.157.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	52.670.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.987.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.395.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.465.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.670.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.810.000 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

14.870.000 Euro

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

22.620.000 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

Wolfsburg, 08.11.2024

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates**

gez. Kai-Uwe Hirschheide

Kai-Uwe Hirschheide  
Stadtbaurat

## **Satzung für das Unternehmen**

### **„Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS)**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Wolfsburg werden in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Unternehmen) betrieben. Das Unternehmen wurde durch Umwandlung des ehemaligen Regiebetriebes „Abfallwirtschaft“ im Wege der öffentlich-rechtlichen Gesamtrechtsnachfolge errichtet.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“ mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: „**WAS**“.
- (3) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit im beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Sinn und Satzungsbefugnis.
- (4) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (5) Das Stammkapital beträgt € 5.801.486,52.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Stadt überträgt dem Unternehmen die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes in der Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012), des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Aufgaben des Unternehmens auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung umfassen insbesondere den Betrieb, die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Abfalldeponie mit allen Infrastruktureinrichtungen, den Betrieb der Bioabfallkompostierungsanlage und der Abfallumschlagsanlage, das Einsammeln und Befördern von Abfällen, das Verwerten und Beseitigen von Abfällen,



den Containerdienst, den Betrieb der Zentralen Fahrzeugwerkstatt mit Fahrzeugankauf und Tankstelle, den Verkauf von Kompost, den Betrieb der Mobilen Bedürfnisanstalten und das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen im Auftrag der Systembetreiber.

- (3) Die Aufgaben des Unternehmens auf dem Gebiet der Straßenreinigung umfassen den Sommer- und den Winterdienst. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung werden zum einen auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 NStrG durch die Stadt durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz geregelt. Aufgabe des Unternehmens im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung ist auch das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern (Papierkörben), die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG der gemeindlichen Straßenreinigung dienen. Sollen über die Reinigung nach § 52 NStrG hinaus Reinigungsleistungen durch das Unternehmen (z. B. Reinigung außerhalb geschlossener Ortslage) erbracht werden, schließen die Stadt und das Unternehmen hierzu eine Vereinbarung ab.
- (4) Das Unternehmen kann die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (5) Das Unternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Wolfsburg Satzungen zu den gemäß Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. der öffentlichen Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen und Gebührensatzungen zu erlassen. Satzungen nach § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG zur Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erlässt abweichend von Satz 1 weiterhin die Stadt Wolfsburg. Das Unternehmen hat auch das Recht private Entgelte zu erheben und durchzusetzen.
- (6) Das Unternehmen ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt, Verwaltungsakte, Bußgeldbescheide sowie Gebührenbescheide zu erlassen. Das Unternehmen ist in Bezug auf die von ihm erlassenen Satzungen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 3 NKomVG, § 36 OWiG. Die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Bescheide erfolgt durch die Stadt Wolfsburg.
- (7) Nach § 12 Abs. 1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen.
- (8) Die Stadt Wolfsburg übernimmt diejenigen Kosten des ehemaligen Regiebetriebes „Abfallwirtschaft“ (seit 01.01.2005 kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts), die für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie der Stadt Wolfsburg entstehen und für die
  - in der Vergangenheit keine Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet worden sind und
  - eine Umlage auf zukünftige Gebühren gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes nicht erfolgt.

- (9) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb sonstigen beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.
- (10) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in Privatrechtsform), wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (11) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit ihrem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), ihrer Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt im Fall der Beteiligung an anderen Unternehmen nach Abs. 10 entsprechend, soweit die Durchsetzung der vorgenannten Grundsätze nach den Beteiligungsverhältnissen möglich ist.
- (12) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Unternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Das Unternehmen hat bei Lieferungen, Leistungen und dem vorübergehenden Zurverfügungstellen von Finanzmitteln an die Kommune oder an einen Eigenbetrieb, eine andere kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt, einen Zweckverband oder eine Gesellschaft, der oder die im konsolidierten Gesamtabchluss der Kommune gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG erfasst wird, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 5 KomAnstVO, zu beachten.

### **§ 3 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Organe des Unternehmens**

- (1) Organe des Unternehmens sind:
1. Der Vorstand (§ 5) und
  2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

- (3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung oder die Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg (vgl. § 12) etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, der/die vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamten, Angestellten und Arbeiter (Beschäftigte) des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Angestellten (ab Entgeltgruppe 13 TVöD) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Vorstand ist Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten(innen) sowie Angestellten und Arbeiter(innen); ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen. Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn die notwendige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
- (6) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

## § 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern, davon ein vorsitzendes Mitglied (Absatz 2), zwei weiteren Mitgliedern, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind, sowie 8 übrigen Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt werden. Den im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.
- (3) Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das neu gewählte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Stadt Wolfsburg niederlegen. Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.
- (4) Für die vom Rat der Stadt zu bestimmenden übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die von den Beschäftigten des Unternehmens zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden zugleich mit der Wahl (und im Verfahren des Abs. 1 bzw. Abs. 3) zusätzlich auch jeweils Ersatzverwaltungsratsmitglieder gewählt, die im Verhinderungsfall eines Verwaltungsratsmitgliedes zugleich auch als dessen Stellvertreter fungieren. Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jeweils jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. Ersatzverwaltungsratsmitglied ersetzen.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
  - Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsratsmitglieder),
  - leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

- Beamte/Beamtinnen und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.
- (6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 05.02.2014 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen des Unternehmens. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Unternehmen, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen (§ 5 Abs. 5) können vom vorsitzenden Mitglied anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1 bis 3);
  2. Feststellung und Änderung des jährlich vor Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Zielvereinbarungen, Stellenplan, fünfjährige Finanzplanung) mit Spartenrechnung einschließlich der Ermächtigung zur Kreditaufnahme;
  3. Festsetzung von Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzer/innen und die Leistungsnehmer/innen des Unternehmens;
  4. Erwerb, Gründung oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen;
  5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung eines Jahresgewinnes und Behandlung eines Jahresverlustes;
  6. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;

7. Übernahme von Nebentätigkeiten durch den Vorstand;
  8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Unternehmens, insbesondere der Übernahme von neuen Aufgaben;
  9. Verfügungen außerhalb des Wirtschaftsplanes über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
  10. Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplanes sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlich sind;
  11. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;
  12. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen Arbeits- und Dienstverhältnisse.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 4, 8 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. In den Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorbereitet; er/sie wird dabei vom Vorstand unterstützt. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Die Sitzungen können nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung stattfinden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens sieben Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend und stimmberechtigt sind. Per Videokonferenz oder Videoübertragung zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Beschlüsse können insbesondere auch über die Stimmabgabe in einer Videokonferenz oder einer Kombination von Videoübertragung und präsenter Anwesenheit gefasst werden. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.

(11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem/r durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter/in, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Berichts- und Auskunftspflichten, Nutzung Gremieninformationssystem**

- (1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ist in der Planung oder der Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Anstalt erkennbar, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres zuzuleiten. Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden.
- (4) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden 14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung gestellt. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.



- (5) Die WAS soll im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgrundsätze**

- (1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Unternehmens erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Bestimmungen der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere aufgrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses abweichend von Satz 2 nicht anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses bei kommunalen Anstalten sowie die Verordnung über kommunale Anstalten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Prüfbericht muss eine detaillierte Spartenrechnung enthalten, der die geplanten Erträge und Aufwendungen sowie die Ist-Ergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Unternehmens entnommen werden können. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

## **§ 12**

### **Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg**

Die von der Gesellschafterin Stadt Wolfsburg erlassene Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg in ihrer aktuellen Fassung ist sinngemäß auch für das Unternehmen rechtlich bindend.

### **§ 13**

#### **Konsolidierter Gesamtabchluss**

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i. V. m. 137 Abs. 1 Nr. 8, 141 Abs. 2 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

### **§ 14**

#### **Aufsicht**

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG i.V.m. den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

### **§ 15**

#### **Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens**

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung vom 08.12.2004 am 01.01.2005 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 15.02.2021 außer Kraft.

Wolfsburg, den 19.12.2024

Stadt Wolfsburg

Dennis Weilmann  
Der Oberbürgermeister

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 19.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren (§ 4) an Grabstätten; Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstige Gebühren (§ 6 bis § 12) erhoben.
- (2) Sofern die Gebühren für die Leistungserbringung der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Erhebung einer solchen im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen. Die entsprechenden Leistungen sind im Folgenden mit (\*) gekennzeichnet.
- (3) Darüber hinaus erhebt der Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg privatrechtliche Entgelte für Nebenleistungen auf Grundlage der Entgeltordnung.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner\*in**

- (1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist
  - a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat,
  - b) wer Leistungen in Anspruch nimmt,
  - c) wer die Zahlung durch eine gegenüber der Stadt Wolfsburg abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - d) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebührenschild, die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten, für die Grabpflege und die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebührenschild für die Rasenpflege einer Grabstätte nach vorzeitiger Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührenschild entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.

- (3) Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2013 auf den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde, vor dem 01.03.2017 auf dem Friedhof in Vorsfelde, Meinstraße, sowie vor dem 01.01.2014 auf den übrigen städtischen Friedhöfen bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, entsteht die Benutzungsgebührenschild mit Durchführung der Einebnung bzw. der Verlängerung.
- (4) Für voraus erworbene und hinzuerworbene Grabstätten sind mit Gewährung des Voraus- bzw. Hinzuerwerbes die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.
- (5) Im Falle der Verlängerung entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung des Antrags.
- (6) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrundeliegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (7) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

#### § 4

#### Vorauswerb, Erwerb, und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren fällig:

Grabart	Nutzungsdauer gem. Friedhofsatzung	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
<b>Reihengrabstätten</b>			
<b>Erdbestattung</b>			
gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15	460,27 €	30,68 €
gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	25	767,11 €	30,68 €
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	25	767,11 €	30,68 €
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	25	767,11 €	30,68 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	25	767,11 €	30,68 €

Grabart	Nutzungsdauer gem. Friedhofssetzung	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
<b>Urnenbestattung</b>			
Gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	20	579,91 €	29,00 €
Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	20	579,91 €	29,00 €
Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	20	579,91 €	29,00 €
Wald-Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung	20	668,57 €	29,00 €
Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	20	579,91 €	29,00 €
<b>Wahlgrabstätten</b>			
<b>Erdbestattung</b>			
Wahlgrabstätten I einstellig	30	945,67 €	31,52 €
Wahlgrabstätten I zweistellig	30	1.148,33 €	38,28 €
Wahlgrabstätten I dreistellig	30	1.351,00 €	45,03 €
Wahlgrabstätten I vierstellig	30	1.553,67 €	51,79 €
Wahlgrabstätten I fünfstellig	30	1.756,34 €	58,54 €
Wahlgrabstätten I sechsstellig	30	1.959,00 €	65,30 €
Wahlgrabstätten I siebenstellig	30	2.161,67 €	72,06 €
Wahlgrabstätten I achtstellig	30	2.364,34 €	78,81 €
Wahlgrabstätten I einstellig	45*	1.418,50 €	31,52 €
Wahlgrabstätten I zweistellig	45*	1.722,50 €	38,28 €
Wahlgrabstätten I dreistellig	45*	2.026,50 €	45,03 €
Wahlgrabstätten I vierstellig	45*	2.330,50 €	51,79 €
Wahlgrabstätten I fünfstellig	45*	2.634,50 €	58,54 €
Wahlgrabstätten I sechsstellig	45*	2.938,51 €	65,30 €
Wahlgrabstätten II einstellig	30	1.290,20 €	43,01 €
Wahlgrabstätten II zweistellig	30	1.563,80 €	52,13 €
Wahlgrabstätten II dreistellig	30	1.837,40 €	61,25 €
Wahlgrabstätten II vierstellig	30	2.111,00 €	70,37 €
Wahlgrabstätten II fünfstellig	30	2.384,61 €	79,49 €
Wahlgrabstätten II sechsstellig	30	2.658,21 €	88,61 €
Wahlgrabstätten I mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung	25	entfällt	80,00 €
Wahlgrabstätten II mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung	25	entfällt	104,00 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen ( <b>Pflege durch FH-Betrieb</b> )	30	1.148,33 €	38,28 €

Grabart	Nutzungsdauer gem. Friedhofsatzung	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
<b>Urnenbestattung</b>			
Urnenwahlgrabstätten I -je Stelle-	25	745,83 €	29,83 €
Urnenwahlgrabstätten II	25	771,17 €	30,85 €
Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal <b>(Pflege durch FH-Betrieb)</b>	25	771,17 €	30,85 €
Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen <b>(Pflege durch FH-Betrieb)</b>	25	771,17 €	30,85 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen <b>(Pflege durch FH-Betrieb)</b>	25	771,17 €	30,85 €

\*Nutzungsdauer auf den Friedhöfen Ehmens Mörser Straße, Ehmens Dammstraße und Hehlingen (alter Teil) beträgt 45 Jahre

- (2) Der Vorauserwerb von Grabstätten ist nur für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für mindestens fünf Jahre möglich, darf jedoch die reguläre Vergabezeit für die Grabstätte im Falle der Erstvergabe für Zwecke der Bestattung nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass die Belegkapazitäten einen Vorauserwerb zulassen. Es können nur Grabstätten in einem Feld erworben werden, welches sich in der Belegung befindet. Die speziellen Regelungen der Friedhofsatzung für den Vorauserwerb behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das bestehende Nutzungsrecht möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft. Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.
- (4) Für den Vorauserwerb und für die Verlängerung der Nutzungszeit ist mit Gewährung des Antrags die jeweilige jährliche Gebühr entsprechend der Anzahl der Jahre des Vorauserwerbs oder der Verlängerung zu zahlen.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für nicht in Anspruch genommene Jahre des Nutzungsrechtes
  - a) besteht nicht bei Umbettungen/Ausbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten;
  - b) besteht bei Umbettungen/Ausbettungen aus Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Grabstätte wieder vergeben werden kann;
  - c) besteht im Falle der Rückgabe von unbelegten Grabstätten nur dann, wenn die Wiedervergabe der Grabstätte möglich ist;
  - d) besteht nicht bei vorzeitigen Einebnungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten;
  - e) besteht nicht bei Entzug des Nutzungsrechtes.

## § 5 Bestattungsleistungen (\*)

Für Bestattungsleistungen werden folgende Gebühren fällig:

Grabaushub/ Ausgrabungen etc.	Gebühr
Sargbestattungen - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	158,45 €
Sargbestattungen für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	380,27 €
Beisetzung von Urnen	63,38 €
Ausgrabung eines Sarges (Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes)	380,27 €
Ausgrabung einer Urne	95,07 €

## § 6 Grabpflege

(1) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben für:

Pflege von Grabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal und Grabstätten	Gebühr über Nutzungsdauer	Gebühr pro Jahr
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	1.364,19 €	54,57 €
Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	818,52 €	40,93 €
Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	1.364,19 €	54,57 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg)	3.274,07 €	109,14 €
Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	2.046,29 €	81,85 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne)	2.046,29 €	81,85 €
Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein		
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung	2.842,07 €	113,68 €
Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung	982,22 €	49,11 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	5.684,14 €	227,37 €
Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein	2.455,55 €	122,78 €

- (2) Im Falle des Vorauserwerbes oder der Verlängerung der Nutzungszeit ist die jeweilige Gebühr entsprechend der Jahre des Vorauserwerbes oder der Verlängerung zu zahlen.

## § 7 Grabherrichtung

- (1) Für die Herrichtung von Grabstätten werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbs folgende Gebühren fällig:

einmalige Rasenpflege - Grabstätten ohne Kennzeichnung und Rasengrabstätten mit Namensstein	Gebühr
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung	159,24 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	159,24 €
<b>Herrichtung von Pflanzbeeten ohne Plattenumrandung</b>	
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	185,78 €
Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung oder Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	185,78 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Sarg)	265,40 €
<b>Herrichtung von Pflanzbeeten mit Plattenumrandung; Herrichtung naturnaher Grabanlagen</b>	
Sarggrabstätten - Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	106,16 €
Sarggrabstätten für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	251,78 €
Wahlgrabstätten ( I, II)	269,18 €
gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	143,36 €
Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	159,24 €
Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne)	265,40 €
Urnenwahlgrabstätten I und II	143,36 €

- (2) Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb einer Grabstätte.
- (3) Die einmalige Rasenpflege wird fällig, sofern die Grabstätte durch Einsackung durch den Friedhofsbetrieb wieder aufgefüllt werden muss.



## § 8 Einebnungen (\*)

(1) Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte **je Stelle** erhoben:

Einebnungen	Gebühr
gekennzeichnete Reihengrabstätten	89,91 €
gekennzeichnete Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	67,43 €
Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	67,43 €
Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein	44,95 €
Sargwahlgrabstätten insgesamt	
- davon einstellig	89,91 €
- davon zweistellig	179,82 €
- davon dreistellig	269,72 €
- davon vierstellig	359,63 €
- davon ohne Entfernung des Grabmals	0,00 €
gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten	67,43 €
Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal	44,95 €
Urnenwahlgrabstätten I und II	67,43 €

(2) Als Ersterwerb gilt auch ein Vorauserwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten.

(3) Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung bzw. nach erfolgter Verlängerung zu entrichten.

(4) Für die Rasenpflege nach vorzeitiger Einebnung werden bis zum Ablauf der Ruhezeit je Jahr und Stelle des zu pflegenden Zeitraumes erhoben:

Rasenpflege nach Einebnung	Gebühr
Sarggräber	113,68 €
Urnengräber	49,11 €

## § 9 Urnen- und Sargträger

Für den Trägerdienst wird folgende Gebühr erhoben:

Sarg- / Urnenträger	Gebühr
Tragen von Urnen je Träger	62,74 €
Tragen von Särgen (2 Träger)	125,49 €
Tragen von Särgen (6 Träger)	376,46 €

## § 10 Anbringen von Schriftplatten

(1) Für das Anbringen von Schriftplatten wird folgende Gebühr fällig:

Anbringen von Namensplatten etc. auf Grabart	Gebühr
Kissensteine für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	84,19 €
Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal	84,19 €
Schriftplatten für Sarg- und Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung	84,19 €
Schriftplatten für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen	84,19 €
Schriftplatten für Naturnahe Bestattungen unter Bäumen	84,19 €
Schriftplatten für Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Efeublatt)	84,19 €
Schriftplatten für Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung (Buchenblatt)	84,19 €
Schriftplatten für Sternenkinder	84,19 €

(2) Zusätzlich zu der Gebühr für das Anbringen der Schriftplatten werden die Kosten der Namensplatten als Auslage erhoben.

## § 11 Kapellennutzungen

(1) Für die Dauer der Trauerfeier wird folgende Gebühr fällig:

Kapellennutzung etc.	Gebühr
<b>bis 40 m<sup>2</sup></b>	<b>83,45 €</b>
Neuhaus	
<b>40 - 60 m<sup>2</sup></b>	<b>220,85 €</b>
Vorsfelde, Meinstraße	
Almke	
Reislingen	
Nordfriedhof (kleine Kapelle)	
<b>60 - 80 m<sup>2</sup></b>	<b>277,39 €</b>
Sülfeld	
Nordsteinke	
Heiligendorf	
Hehlingen	
Sandkamp	
<b>80 - 100 m<sup>2</sup></b>	<b>340,47 €</b>
Kästorf	
Hattorf	
Barnstorf	
Fallersleben	
<b>100 - 200 m<sup>2</sup></b>	<b>421,96 €</b>
Mörse	
Ehmen, Mörser Straße	
Wendschott	
<b>ab 200 m<sup>2</sup></b>	<b>839,21 €</b>
Nordfriedhof (große Kapelle)	
Vorsfelde, Carl-Grete-Straße	
Ehmen, Brunsroder Straße (Südfriedhof)	
Waldfriedhof	
<b>Sonstige Benutzung</b>	
Benutzung des kleinen Aussegnungsraumes auf dem Nord-/Südfriedhof für den Abschied am Sarg	<b>92,00 €</b>
Benutzung des Pavillons auf dem Nordfriedhof	<b>60,50 €</b>

(2) Die Trauerfeier sollte eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Wird die in Abs. 2 genannte Dauer der Trauerfeier um 6 bis 10 Minuten überschritten, erhöht sich die jeweilige in Abs. 1 genannte Gebühr um 50 %.
- (4) Wird die in Abs. 2 genannte Dauer der Trauerfeier um 11 bis 20 Minuten überschritten, erhöht sich die jeweilige in Abs. 1 genannte Gebühr um 100 %.

## § 12 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren fällig:

Verwaltungsgebühren	Gebühr
Genehmigung Grabmal	46,39 €
Genehmigung Einfassung	46,39 €
Genehmigung Grabmal und Einfassung	46,39 €
Genehmigung Ausbettung Urne (innerh. Wob)	23,20 €
Genehmigung Ausbettung Urne (außerh. Wob)	23,20 €
Genehmigung Ausbettung Sarg (innerh. Wob)	23,20 €
Genehmigung Ausbettung Sarg (außerh. Wob)	23,20 €
Zulassung von Gewerbetreibenden	23,20 €
Genehmigung von Anträgen auf Ausnahme vom Bestattungsrecht	19,33 €
Verwaltungshandeln im Rahmen der Ersatzvornahme, u. a. für die Aufbringung von Namenssteinen	23,20 €
Verwaltungshandeln im Rahmen des beauftragten Austausches von Schriftplatten	34,79 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	11,60 €
Adressermittlung	7,73 €
Anschreiben aufgrund festgestellter, mangelnder Verkehrssicherheit (Befestigung bauliche Anlagen)	34,79 €
Anschreiben aufgrund festgestellter, mangelnder Pflegezustände	57,99 €

## § 13 Stundung und Erlass

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.
- (3) Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg „Bestattungswald Wolfsburg“ tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Stadt Wolfsburg LS

Wolfsburg, 19.12.2024

Dennis Weilmann Oberbürgermeister

## Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

Die Musikschule der Stadt Wolfsburg nimmt angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund steigender Kosten eine angemessene Anpassung der Unterrichtsgebühren vor. Bei der Teilnahme am Musikunterricht handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und somit um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Förderung der musikalischen Bildung). Dies macht die Umwandlung der bisherigen Entgeltordnung in eine Gebührenordnung notwendig. Die neue Gebührenordnung wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung vom 18.12.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in der folgenden Form in Kraft:

### Gebührenordnung

der Musikschule der Stadt Wolfsburg 01.01.2025

#### § 1

#### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Einschulung zum darin angegebenen Zeitpunkt.

#### § 2

#### Höhe der Gebühren

Es werden Gebühren nach folgenden Tarifen erhoben:

Stufe 1	Unterricht (grundsätzlich wöchentlich)		
Stufe 1.1	<b>ELEMENTARUNTERRICHT</b>		
Stufe 1.1.1	Musikzwerge/ Musikalische Früherziehung		
45 Min.		26,00 €	monatlich
Stufe 1.1.2	Instrumentenkarussell		
30 Min.		35,00 €	monatlich
Stufe 1.2	<b>INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT</b> (ohne Klavier / Keyboard)		
Stufe 1.2.1	Einzelunterricht		
	Kinder/Jugendliche*1	Erwachsene	
30 Min.	62,00 €	67,00 €	monatlich
45 Min.	86,00 €	98,00 €	monatlich
60 Min.	110,00 €	128,00 €	monatlich
Stufe 1.2.2	Gruppenunterricht		
	Kinder/Jugendliche*1	Erwachsene	
45 Min.	50,00 €	56,00 €	monatlich/ 2 TN
45 Min.	40,00 €	45,00 €	monatlich/ 3-4 TN
45 Min.	35,00 €	40,00 €	monatlich/ 5 und mehr TN
Stufe 1.2.3	Violinunterricht nach der Suzuki-Methode - nur in Verbindung mit Gruppenunterricht -		
20 Min.	Einzel	37,00 €	
30 Min.	Einzel	55,50 €	
45 Min.	Einzel	80,50 €	

60 Min.	Einzel	105,50 €	
45 Min.	Gruppe	63,00 €	monatlich/ 3 und mehr TN
60 Min.	Gruppe	80,00 €	monatlich/ 3 und mehr TN
<b>Stufe 1.3 UNTERRICHT KLAVIER / KEYBOARD</b>			
<b>Stufe 1.3.1 Einzelunterricht</b>			
	Kinder/Jugendliche* <sup>1</sup>		Erwachsene
30 Min.		70,00 €	76,50 € monatlich
45 Min.		96,50 €	108,00 € monatlich
60 Min.		124,00 €	138,00 € monatlich
<b>Stufe 1.3.2 Gruppenunterricht</b>			
	Kinder/Jugendliche* <sup>1</sup>		Erwachsene
45 Min.		54,00 €	60,50 € monatlich/ 2 TN
45 Min.		43,00 €	49,50 € monatlich/ 3-4 TN
45 Min.		38,00 €	44,00 € monatlich/ 5 und mehr TN

<b>Stufe 2 ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSANGEBOTE (wöchentlich)</b>	
Stufe 2.1	für Musikschüler*innen der Stufe 1 0,00 € monatlich
Stufe 2.2	für externe Teilnehmende 16,00 € monatlich
<b>Stufe 2.3 BAND-COACHING (wöchentlich)</b>	
Stufe 2.3.1	für Musikschüler*innen der Stufe 1 0,00 € monatlich
Stufe 2.3.2	für externe Teilnehmende 28,00 € monatlich
<b>Stufe 3 KURSE / PROJEKTE / WORKSHOPS</b>	
Stufe 3.1	Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten Zeitraumen und Gebühr nach individueller Vereinbarung
Stufe 3.2	TON-ART Kurse, Workshops und sonstige Angebote Zeitraumen und Gebühr nach besonderer Festlegung
<b>Stufe 4 INSTRUMENTENAUSLEIHE (monatlich)</b>	
Für Schüler*innen der Musikschule der Stadt Wolfsburg <i>gestaffelt nach Beschaffungswert (siehe Anlage 1)</i>	
Stufe 4.1	Instrumente - Gruppe 1 18,00 €
Stufe 4.2	Instrumente - Gruppe 2 22,00 €
Stufe 4.3	Instrumente - Gruppe 3 26,00 €
für externe Nutzer*innen gelten die Gebühren zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen	
<b>Stufe 5 RAUMNUTZUNGEN</b>	
Stufe 5.1	Kleiner Saal, Großer Saal Zeitraumen und Gebühr nach individueller Vereinbarung
Stufe 5.2	Rockraum
	180 Min./Woche 20,00 €* <sup>2</sup> monatlich pro TN
Stufe 5.3	Tonstudio
	60 Min. 30,00 €* <sup>2</sup> pro Stunde

\*<sup>1</sup> Der Kinder/Jugendlichen-Tarif gilt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gilt die Vergünstigung auch für Studierende und Auszubildende.

\*<sup>2</sup> Sofern die Leistung aufgrund gesetzlicher Änderung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Gebühr zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit**

- 3.1 Die Unterrichtsgebühr ist grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 3.2 Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem/der Zahlungspflichtigen ein Bescheid zugestellt.
- 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadt Wolfsburg, Stadtkasse zu leisten.
- 3.4 Eventuelle Nachforderungen/Erstattungen werden durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

### **§ 4 Ermäßigung, Erlass und Erstattung**

#### **4.1 Familienermäßigung**

Familienermäßigungen werden gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder Unterricht in einem Fach der Gebührenstufen 1 erhalten. Bei der Berechnung ist der jeweils höchste Gebührensatz ungekürzt (100%) zu entrichten. Für jedes weitere Familienmitglied ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz um 30 %. Voraussetzung ist, dass alle Familienmitglieder unter einem Zahlungspflichtigen angemeldet sind.

Für die Gebührenstufen 2 bis 5 werden keine Ermäßigungen gewährt.

#### **4.2 Sozialermäßigung**

- 4.2.1 Schüler\*innen, die regelmäßig den Musikschulunterricht besuchen und eine der folgenden Leistungen erhalten

- Leistungen zur „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Erwerbsgeminderte)
- Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Ältere [ab Rentenalter] und dauerhaft Erwerbsgeminderte)

wird nach Vorlage des gültigen Leistungsbescheides die Gebühr für den Musikschulunterricht erlassen.

- 4.2.2 Schüler\*innen, die regelmäßig den Musikschulunterricht besuchen und aus Bedarfsgemeinschaften mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr gewährt werden.

Die Ermäßigung wird in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch berechnet.

Liegt das Einkommen unter dem ermittelten Gesamtbedarf wird eine 100%ige Ermäßigung gewährt.

Übersteigt das Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf um

- bis zu 10 %, wird eine Ermäßigung von 70% gewährt
- 11 - 20 %, wird eine Ermäßigung um 50 % gewährt.

#### **4.3 Erstattungen**

- 4.3.1 Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, in einem Fach der Stufe 1 länger als eine Woche ununterbrochen aus, wird die Gebühr ab der zweiten Woche anteilmäßig erstattet.
- 4.3.2 Bei schriftlich nachgewiesener Verhinderung der Schülerin oder des Schülers (ärztliches Attest, Schulbescheinigung o. ä.) von mehr als einer Woche in direkter Folge wird die Gebühr in einem Fach der Stufe 1 ab der zweiten Woche anteilmäßig erstattet.



#### 4.4 **Um- und Abmeldungen**

Um- und Abmeldungen müssen mit einer Frist von einem Monat zum 30.04., 31.08. oder 31.12. schriftlich erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

#### 4.5 **Sonderregelungen**

Über Ermäßigung, Erlass und Erstattung entscheidet im Einzelfall die Schulleitung unter Berücksichtigung der allgemein- und musikpädagogischen Situation sowie des familiären und sozialen Umfeldes.

#### 4.6 **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

Eine Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilnehmende folgende Fächer in der Musikschule belegt hat:

- a) Hauptfach 60 Minuten
- b) Nebenfach 45 mind. 30 Minuten
- c) Theorie/Gehörbildung
- d) Regelmäßige Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule.

Die Förderung besteht aus einer 50 %igen Gebührenermäßigung für das Nebenfach. Die Förderung wird maximal vier Jahre gewährt.

Wird eines der oben genannten Fächer nicht an der Musikschule belegt, entfällt die Förderung. Näheres regeln die Richtlinien zur Studienvorbereitenden Ausbildung des Landesverbandes Niedersächsischer Musikschulen und der Musikschule der Stadt Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4.7 **Begabtenförderung**

**(Kostenübernahme durch Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Wolfsburg e.**

##### **V.)**

Wenn eine besondere Begabung durch überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen wird, kann eine Förderung nach den Richtlinien der Begabtenförderung an der Musikschule der Stadt Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt der 23. Nachtrag der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg vom 01.01.2021 außer Kraft.

Wolfsburg,

Der Oberbürgermeister  
Dennis Weilmann

**Anlage 1**

zur Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg  
gültig ab 01.01.2025 für die Entgeltstufen 4.1 bis 4.3

<b>Instrumentengruppen:</b>		
<b>Gruppe 1</b>	<b>Gruppe 2</b>	<b>Gruppe 3</b>
Querflöte	Oboe	Fagott
Klarinette	Saxophon	Tuba
Kornett	Horn	Kontrabass
Trompete	Posaune	Vibraphon
Violine	Euphonium	
Viola	Violoncello	
Gitarre	Xylophon	
Ukulele	Kleine Harfe	
Baglama		
Akkordeon		

## **Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen**

Die Stadt Wolfsburg führt die bisher parallel existierenden Förderrichtlinien „Kulturelle Aktivitäten und Jubiläen“ und „Digitale kulturelle Projekte“ zu einer neuen Richtlinie zusammen, die nicht mehr zwischen digitalen und traditionell durchgeführten kulturellen Projekten unterscheidet und damit die Projektarbeit im kulturellen Bereich stärkt. Die neue Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung vom 18.12.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in der folgenden Form in Kraft:

### **RICHTLINIE zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen**

#### **I. Präambel**

Im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben fördert die Stadt Wolfsburg Kultur und kulturelles Leben in den Stadt- und Ortsteilen. Kulturförderung für Kultureinrichtungen, für Kulturprojekte und sonstige kulturelle Aktivitäten stellt eine Kernaufgabe im Rahmen des Kulturentwicklungsplans dar.

Die Förderung kultureller Projekte wird an den folgenden kulturpolitischen Zielsetzungen ausgerichtet:

- "Kultur für und durch alle": niedrigschwellige Teilhabe an Kunst und Kultur ermöglichen und Inhalte vermitteln. Ziel ist es, durch Sichtbarkeit und Erleben von Kultur Begeisterung zu wecken bzw. zu steigern
- Förderung einer vielfältigen Stadt- und Ortsteilkultur als Element kultureller Attraktivität und Identitätsbildung
- Förderung des Austauschs zu Zukunftsthemen für Gesellschaft und Kultur
- Förderung und Ausbau von bestehenden Kooperationen innerhalb der Wolfsburger Kunst- und Kulturszene und Initiierung neuer Kooperationen
- Raum schaffen für Neues: Bereit sein für eine neue Generation von kulturellen Angeboten, Akteuren und Institutionen, neue Zielgruppen erreichen

#### **§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- (1) Durch die Förderung kultureller Projekte wird die Umsetzung und Erreichung der kulturpolitisch definierten Zielsetzungen unterstützt.

Die Stadt gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden eigenen Haushaltsmittel für Kulturschaffende in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel bestimmt der Rat der Stadt im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.

- (2) Die Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches VwVfG in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift des VwVfG) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44, 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO), in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet im Einvernehmen mit dem Beirat zur Vergabe kultureller Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung kultureller Projekte**

- (1) Gefördert werden Projekte aus allen kulturellen Bereichen und aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen.
- (2) Die kulturellen Projekte müssen in Wolfsburg stattfinden, öffentlich zugänglich sein und die kulturpolitischen Zielsetzungen verfolgen.
- (3) Sie dürfen nicht überwiegend der Wohltätigkeit, der Werbung, Förderung sozialer Gruppen, kommerzieller oder politischer Ziele dienen.
- (4) Als bezuschussungsfähige Kosten werden nur Ausgaben anerkannt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den kulturellen Projekten stehen.
- (5) Investitionsmaßnahmen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert. Es sei denn, die Vermögensgegenstände sind im Sinne dieser Förderrichtlinie zur Erfüllung des Zweckes notwendig. Die durch diese Zuwendung erworbenen Gegenstände sind für den Verwendungszweck gebunden. Sie verbleiben im Bestand des Verwendungsempfängers.
- (6) Die Verwendungsempfänger sollen die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen, beziehungsweise kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter und/oder Beeinträchtigung anstreben.

## **§ 3 Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, kulturelle Einrichtungen, Verbände und natürliche Personen, die eindeutig der Kulturpflege zuzuordnen sind.
- (2) Die Antragstellenden müssen ihren Sitz im Gebiet der Stadt Wolfsburg haben.
- (3) Projektbezogene Kooperationen einzelner Antragsberechtigter schließen eine Förderung nicht aus.
- (4) Gefördert wird die nicht gewinnorientierte Kulturarbeit. Nicht antragsberechtigt sind daher gewerbliche Einrichtungen.

- (5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Institutionen und Personen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen sowie Institutionen und Personen, die militaristische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und/oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen bestärken beziehungsweise entsprechende Inhalte verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.
- (6) Städtische Organisationseinheiten und deren Fördervereine sind nicht antragsberechtigt.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (2) Die Förderung bereits bei Antragstellung begonnener Projekte ist nicht möglich. Mit dem Förderantrag kann ein formloser Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden. Rechtliche Verpflichtungen für die Projekte (Auftragsvergabe, Vertragsabschlüsse etc.) dürfen erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingegangen werden.

#### **§ 5 Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendungen**

- (1) Die Förderung geschieht für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung.
- (2) Die Förderung wird gem. § 44 LHO grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Projektes bewilligt.
- (3) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Deckung des Fehlbedarfs für die Projekte, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).
- (4) Die Zuwendung kann in einer Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projektes gewährt werden.

#### **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder digital bis zum 31. Januar des Förderjahres. Die Anträge sind bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur - Geschäftsstelle -Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg oder unter [Kulturfoerderung@stadt.wolfsburg.de](mailto:Kulturfoerderung@stadt.wolfsburg.de) einzureichen.  
  
Im Internet unter [www.wolfsburg.de/kulturfoerderung](http://www.wolfsburg.de/kulturfoerderung) ist ein Online-Formular „Förderung kultureller Projekte“ verfügbar.
- (2) Dem Antrag sind
  - eine detaillierte Projektbeschreibung
  - ein Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben, Drittmittel)
  - eine Datenschutzerklärung und
  - eine Auflistung der vorgesehenen Eigenleistungen beizufügen.

## **§ 7 Bewilligungsverfahren; Zuwendungsbescheid**

- (1) Die Entscheidung über die Höhe der Projektförderung trifft der Beirat zur Vergabe kultureller Fördermittel. Dieser setzt sich aus Vertretern der Kulturverwaltung und der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen zusammen.
- (2) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (3) Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist die Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung- und kann mit Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden.

## **§ 8 Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe § 10).
- (2) Ein vorheriger Mittelabruf ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung möglich. Der Abschlag kann auf Abruf in Höhe von bis zu 70 % des Zuwendungshöchstbetrages, frühestens ab der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, gewährt werden.

## **§ 9 Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Jeder Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung bis zu der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist in Form eines Verwendungsnachweises zu erbringen.  
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist die Anzahl der Besucher\*innen anzugeben.
- (2) Die Stadt Wolfsburg (z.B. Geschäftsbereich Kultur, Rechnungsprüfungsamt) haben das Recht, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen.
- (3) Sollte das Projekt aus schwerwiegenden, vom Antragsteller nicht zu verantwortenden Gründen nicht durchgeführt werden können, werden die bereits tatsächlich entstandenen Kosten (Planungskosten etc.) als förderungsfähig anerkannt. Der Antragsteller hat in diesem Fall die bereits für diesen Zweck geleisteten Aufwendungen nachzuweisen. Diese können dann bis zu der Höhe des in Aussicht gestellten Zuschusses erstattet werden.

## **§ 10 Widerruf, Erstattungsanspruch**

- (1) Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).  
Die Stadt Wolfsburg behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

- (2) Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

## **§11 Zuwendungen zu Jubiläen**

- (1) Die unter §3 genannten Antragsberechtigten erhalten einen Zuschuss in Form eines Festbetrages anlässlich des 25-,50-,75-,100- usw. jährigen Bestehens. Die Jubiläumsgabe beträgt 5,00 € pro Jahr. Die Anträge sind bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur - Geschäftsstelle - Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg oder unter Kulturfoerderung@stadt.wolfsburg.de jeweils bis zum 31.01. einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung beizufügen. Verwendungsnachweise werden nicht gefordert.
- (2) Stadt- und Ortsteilen können Zuwendungen zu Jubiläen (s. Absatz 1) im Rahmen der Projektförderung und verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung beizufügen. Im Übrigen gelten die o. g. Bestimmungen im vollen Umfang.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den

Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Richtlinie

### zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### § 1

##### Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

1.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Eine Auszahlung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bedarf grundsätzlich des vorherigen schriftlichen Verzichts auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

1.4 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.5 Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

#### § 2

##### Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

#### § 3

##### Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 25.000 € netto beträgt, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL/A),

3.1.2 bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt,



3.1.3 das Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und

3.1.4 die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NWertVO).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund § 98 GWB und der VgV Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

## § 4

### Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet – unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 –, unverzüglich der Stadt Wolfsburg anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Leistungen für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält
- sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10.000 € ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

und wenn

- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## § 5

### Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Anzahl der Besucher und die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.

5.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen; beträgt die Zuwendung weniger als 25.000 €, so genügt insoweit eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

5.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Die Belege (Einnahmen und Ausgaben) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

5.5 Der Zuwendungsempfänger hat die in § 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. § 6.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## § 6

### Prüfung der Verwendung

6.1 Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

## § 7

### Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn

7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach § 2).

7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (§4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausbezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## Ausschuss- und Ortsratssitzungen

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Donnerstag, den 09.01.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2024
- 3 Anträge der Fraktionen  
(Zur Abstimmung)
- 3.1 Baumpflanzungen im Stadtwald **A 2024/0207**
- 4 Vorlagen
- 4.1 Antrag zur Vorlage V2024/0970 **A 2024/0232**
- 4.2 Forsteinrichtungsplan (Betriebswerk) für den Stadtwald Wolfsburg **V 2024/0970**
- 5 Berichte
- 5.1 100-Dächer-Photovoltaikprogramm  
*mündlicher Bericht*
- 5.2 Aktueller Stand Klimaschutzkonzepte  
*mündlicher Bericht*
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Ausschusses für Umwelt,  
Klimaschutz und Nachhaltigkeit **K 2024/0550**
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen).  
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Chapovskyi, Viacheslav

**Letzte bekannte Anschrift:** Bargtheider Straße 92, 22143 Hamburg

**Aktenzeichen:** 990203037880

#### Datum des Bescheides:

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag            08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag                        08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag            08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Engelmann

**Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).**

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Loddo, Rosella	Sachsenring 11 38440 Wolfsburg	01-13 WOB M 1225

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:30 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:30 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.12.2024.  
Der Bescheid gilt am 04.01.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.12.2024

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Grundmann